

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/529**

Alle Abg

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 33 04 20 • 40437 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 15
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
www.unfallkasse-nrw.de

Ihre Ansprechpartner:
Dr. Gerrit Schnabel
Leitung der
Abteilung Schulen

Telefon: 0251/2102-3398
Fax: 0251/2102-3264

Email:
g.schnabel@unfallkasse-nrw.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12. April 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drs. 17/2115) in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD „Abitur nach 9 Jahren - (Oberstufen-) Reform richtig angehen“ hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Arnoldy,

grundsätzlich ist vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf und im Antrag zusammengefassten Begründungen (z.B. wahrgenommener Leistungsdruck, Durchlässigkeit zwischen Schulformen, mehr Zeit für schulische Ausbildung), eine Rückkehr zu G 9 auch aus Sicht der Unfallkasse zu begrüßen.

Die vorgeschlagenen Lösungen und der aktuelle zeitliche Umsetzungsplan (ab dem Schuljahr 2019/20) lassen jedoch noch keine angemessene Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen in Schulen erkennen.

Mit einer Umsetzung des Gesetzentwurfs werden in den Schulen wesentliche Entwicklungsprozesse angestoßen, die von außen an sie herangetragen werden. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung, die zu einer Beanspruchung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals und damit auch zu einer Minderung der Unterrichtsqualität für Schülerinnen und Schüler führen kann.

Folgende Eckpunkte des Gesetzentwurfes machen die entstehenden Herausforderungen für die Schulen besonders deutlich:

- **Individuelle Verkürzung am Gymnasium auch in Gruppen (Artikel 1 Nr. 9).** Die Ergänzung im Gesetzentwurf (§ 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) sieht vor, dass „...eine Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen“ ermöglicht wird. Dieser Lösungsvorschlag kann den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst die Entwicklung eines schulinternen, auf die Bedingungen der einzelnen Schule abgestimmten Konzeptes zur Umsetzung. Es ergibt sich

damit für Schulen der Bedarf eines Schulentwicklungsprozesses, welcher nur in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Rahmenbedingungen (Personen, Zeitrahmen, Unterstützung, verbindliche Strukturen, Konzepte, Netzwerke, Fortbildung) gelingend und mit einem entsprechendem Nutzen gestaltet werden kann.

- **Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe (Artikel 2).** Viele Schulen stehen aktuell bereits vor der Herausforderung der Schulbausanierung und Schaffung zusätzlicher Lern- und Lebensräume (Umsetzung „Gute Schule 2020“). Diese bilden als „Arbeitsplatz“ für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Grundlage für förderliche gesunde Lern- und Arbeitsbedingungen und damit für Bildungs- und Gesundheitsqualität zugleich. Auch hier ist die entsprechende Entwicklung von Konzepten als zusätzliche Aufgabe zu den eventuell bereits bestehenden Maßnahmen und Projekten für die Schulsysteme notwendig.
- **Einstellung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen/Verlängerung der Ausbildungsmaßnahme zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (Artikel 3).** Zur Deckung des kurzfristigen Lehrkräftebedarfs (Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen), soll die Ausbildungsmaßnahme um fünf Jahre verlängert werden (Änderung des § 20 Absatz 10 Lehrerausbildungsgesetz), da aktuell die Einstellungsmöglichkeiten für Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Lehramtsbefähigung erst im Abstand von sechs Jahren einkalkuliert wird. Die Ausbildungsmaßnahme, welche über 18 Monate berufsbegleitend stattfindet, unterscheidet sich, bezogen auf die Inhalte und den Umfang, deutlich von einem Studium der Sozialpädagogik. Dies muss beim Einsatz der Lehrkräfte in Schulen besonders während, aber auch nach der Ausbildungsmaßnahme entsprechend berücksichtigt werden, sowohl mit Blick auf die Machbarkeit der Aufgaben im Arbeitsalltag der Lehrkräfte als auch mit Blick auf die Unterrichtsqualität für die Schülerinnen und Schüler (gelingende Inklusionsprozesse). Kollegien müssen also entsprechende Strukturen und Konzepte für das Gelingen der gemeinsamen Arbeit an Inklusionsprozessen schaffen.
- **Lehrplanentwicklung und Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.** Die Erarbeitung und Ausgestaltung von Lehrplänen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedarf eines längeren Arbeitsprozesses. Sie bilden die Grundlagen für die sich dann in Schule anschließende Auseinandersetzung und Umsetzung der neuen Rahmenvorgaben. Mit der praktischen Einführung G 9 wird also gleichzeitig eine intensive Schulentwicklungsarbeit zur Implementierung der neuen Vorgaben notwendig sein. Auch dies bedeutet eine zusätzliche Arbeitsbelastung für Lehrkräfte.

Insgesamt wird an einigen Stellen des Gesetzentwurfes und der geplanten Umsetzung beginnend zum Schuljahr 2019/20 mit zwei Jahrgangsstufen deutlich, dass es einer Unterstützung der Schulen durch Schulentwicklungsbegleitung und –beratung bedarf. Neben dieser Unterstützung ist eine ausreichende Entwicklungszeit Grundvoraussetzung, um die vielfältigen von außen angestoßenen Prozesse im Sinne einer Qualitätsentwicklung in und von Schule gestalten zu können.

Mit freundlichem Gruß


Gabriele Pappai
Geschäftsführerin